

Sportverein FC Perach 1960 e.V.

Innviertel 9, 84567 Perach



Löschkonzept FC Perach 1960 e.V.

1. Personenbezogene Daten der Beschäftigten

- Nach **§ 257 HGB** sind z.B. Quittungsbelege über die Zahlung von Arbeitslohn **10 Jahre** aufzubewahren.
- Nach **§ 147 AO** sind Lohnberechnungsunterlagen **10 Jahre** aufzubewahren, soweit sie für die Besteuerung Bedeutung haben.
- Lohnkonten sind nach **§ 41 Abs. 1 Satz 10 EStG** bis zum **Ende des sechsten Jahres**, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.
- Daneben gibt es auch kürzere Aufbewahrungspflichten, z.B. 2 Jahre aus § 27 MuSchG n.F.
- Nach den Regelungen des SGB IV ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers für sozialversicherungsrelevante Unterlagen von Beschäftigten aus **§ 28f SGB IV**. Hier müssen Unterlagen „bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des Arbeitgebers folgenden Kalenderjahres“ aufbewahrt werden. Betriebsprüfungen sollen alle vier Jahre durchgeführt werden.

2. Personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten

- Nach **§ 257 HGB, bzw. § 147 AO** sind Buchhaltungsrelevante Daten für das laufende und weitere **10 Jahre** aufzubewahren.
- Andere personenbezogene Daten sind nach Wegfall des Zweckes (nach Ablauf des Vertragsverhältnisses) zu löschen, wobei hier zu beachten ist, dass der Speicherzweck erst dann wegfällt, wenn auch Kreditkartenabrechnungen oder sonstige Widerspruchsmöglichkeiten des Kunden oder Lieferanten endgültig erledigt sind. In der Regel wird dies ca. 4 Wochen nach der eigentlichen Vertragserfüllung sein.
- Bei Einwilligung des Kunden/Lieferanten zur dauerhaften Datenspeicherung werden die personenbezogenen Daten, soweit dem der **§ 257 HGB bzw. der § 147 AO** nicht entgegenstehen, nach Widerruf der Einwilligung durch den Betroffenen gelöscht.

3. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Loyalty-Programmen

- Die im Rahmen der Durchführung von Loyalty-Programmen erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zur Vertragskündigung durch den Betroffenen gespeichert, soweit der Betroffene dem nicht widerspricht.